Gebührenfrei gem. §§ 45 u. 46 GSVG

4. ZUSATZPROTOKOLL
zum
SVA-Gesamtvertrag vom 1. Juni 2010

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) andererseits wie folgt:

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Steiermark und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Übergabepraxis vom 5.4.2011 gilt im Bundesland Steiermark auch für die SVA mit der Maßgabe, dass anstelle „der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger" die SVA tritt.

Zusätzlich wird festgehalten dass die Honorierung der Kooperationspartner der Übergabepraxis jedenfalls gemeinsam und als Einheit über die Honorarabrechnung des Praxisübergebers erfolgt.

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1.4.2011 in Kraft.

Wien, am 05. Juni 2012

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Der Obmann

Der leitende Angestellte

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Obmann

Der Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorstand

Dr. Jörg SCHELLING
Vorsitzender

Der Generaldirektor

Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.